

# **BGer 7B\_1292/2024 vom 27. Juni 2025**

Bundesgericht, 2025-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1292\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1292_2024)

FR: TF 7B\_1292/2024 du 27 juin 2025

IT: TF 7B\_1292/2024 del 27 giugno 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit der Beschwerde in Strafsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 57 E. 4.2; je mit Hinweisen). Dabei ist die Beschwerde nach Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG hinreichend zu begründen. Unerlässlich ist, dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte erneut bekräftigen, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, sondern hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen. Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 IV 205 E. 2.6 mit Hinweisen; siehe auch bereits Urteil 6B\_1291/2022 vom 22. Mai 2023 E. 2.2).

### **E. 1.2**

Die vorliegende Beschwerde wird diesen Grundsätzen nicht gerecht. Einleitend referiert der Beschwerdeführer allgemein über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Grundsätze, die er in Bezug auf den Verwahrungsvollzug daraus ableitet. Damit setzt sich die Vorinstanz im angefochtenen Urteil eingehend auseinander und sie begründet einlässlich, weshalb sie in den streitgegenständlichen Vollzugsbedingungen keine Konventionsverletzung erkennt. Auf die vorinstanzliche Begründung geht der Beschwerdeführer nicht ein. Stattdessen wiederholt er weitgehend wortgleich und höchstens mit leichten Umformulierungen seine Beschwerdebegründung aus dem vorinstanzlichen Verfahren. Worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegen soll, lässt sich anhand solch wiederholender Ausführungen nicht nachvollziehen.

### **E. 2**

In Bezug auf die einzelnen, vom Beschwerdeführer thematisierten Aspekte des Vollzugs lässt sich dies - in der gebotenen Kürze - wie folgt präzisieren:

#### **E. 2.1**

Unter dem Stichwort "Vollzugsort und Unterbringung" kritisiert der Beschwerdeführer die fehlende Differenzierung bzw. Trennung des Verwahrungsvollzugs vom Strafvollzug.

Er macht im Wesentlichen geltend, dass sich der Verwahrungsvollzug in der JVA U.\_\_\_\_\_ faktisch nicht vom Strafvollzug unterscheiden habe. Deswegen habe der Vollzug die vorgegebenen Mindeststandards ( Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK , Art. 1 und Art. 16

der Anti-Folter-Konvention sowie Art. 7 und Art. 10 Abs. 1 UNO-Pakt II ) unterschritten und gegen den in Art. 4 Abs. 1 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK, Art. 14 Abs. 7 UNO-Pakt II und Art. 11 Abs. 1 StPO verankerten Grundsatz "ne bis in idem" verstossen. Der Verstoss gegen das entsprechende "soft law" (die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und die Nelson-Mandela-Rules) indiziere darüber hinaus eine Verletzung von Art. 3 EMRK .

Diese Rügen hat der Beschwerdeführer in praktisch gleichen Worten bereits der Vorinstanz unterbreitet und er verkennt entsprechend, dass sich die Vorinstanz mit diesen Rechtsgrundsätzen und Richtlinien ausführlich befasst hat. Unter Einbezug der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des EGMR, der Lehre sowie der schweizerischen Vollzugspraxis kommt sie dabei zum Schluss, dass die angerufenen Regelwerke keine zwingenden konkreten Vorgaben im Hinblick auf die Unterscheidung der Ausgestaltung von Verwahrungs- und Strafvollzug enthalten würden. Mit ihren entsprechenden Erwägungen und Überlegungen befasst sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht. Namentlich auch seine abschliessende Bemerkung, die vorinstanzliche Argumentation führe im Ergebnis zu einer normativen Kraft des Faktischen, da damit die menschenrechtlichen Vorgaben an die faktischen Missstände angepasst würden, lässt eine hinreichend vertiefte Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erkenntnissen vermissen.

### **E. 2.2**

Ähnlich verhält es sich mit den Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Arbeitsmöglichkeiten im Vollzug. Wo er wiederum wortgleich seine im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragene Argumente wiederholt, ist auf seine Ausführungen von vornherein nicht weiter einzugehen. Darüber hinaus bringt er neu einzig vor, die Vorinstanz verkenne und verwische den Unterschied zwischen Normal- und Verwahrungsvollzug. So seien im Kontext des Sonderopfers eines Verwahrungsvollzugs Strukturen zu schaffen, welche die Spielräume der Verwahrten im Vergleich zum Normalvollzug markant vergrössern würden. Auch diesen pauschal gehaltenen Ausführungen fehlt es jedoch an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid. Es wird nicht aufgezeigt, in welchen der vom Beschwerdeführer angesprochenen Bereichen (Arbeitspflicht bzw. Arbeitsstelle nach freier Wahl, Entlohnung, Zugriff auf das Sperrkonto) die vorinstanzlichen Ausführungen rechtsfehlerhaft sein sollten und weshalb entgegen ihrer ausführlich begründeten Auffassung im Bereich Arbeit eine EMRK-Verletzung stattgefunden haben soll.

### **E. 2.3**

Bei den Rügen betreffend Freizeitgestaltung ergibt sich das gleiche Bild. Nebst einer abermals praktisch wörtlichen Wiederholung des vor der Vorinstanz Gesagten führt der Beschwerdeführer aus, der Haftzweck, der einzig im Schutz der Öffentlichkeit begründet sei, lege es nahe, die Frage nach zulässigen Freizeitaktivitäten umzukehren. Demnach solle nicht begründet werden müssen, weshalb eine Aktivität im Verwahrungsvollzug erlaubt werden solle, sondern weswegen sie dem Haftzweck oder dem sicheren und geordneten Haftbetrieb entgegenstehe. Auch hier geht der Beschwerdeführer aber weder auf die vorinstanzliche Begründung, noch auf konkrete Aspekte seiner Freizeitgestaltung ein. Er erläutert somit auch im Bereich Freizeit nicht in rechtsgenügender Weise, weshalb die Vorinstanz eine Konventionswidrigkeit seiner Haftbedingungen hätte feststellen müssen.

#### **E. 2.4**

Die Feststellungsanträge betreffend Zellengrösse, Vollzugsplanung und Ausrichtung der Therapie, Kontaktmöglichkeiten innerhalb der Institution, Besuchszeiten, Empfang und Versand von Paketen sowie betreffend Vollzugslockerungen in Form von Ausgängen und Urlauben begründet der Beschwerdeführer gar nicht. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

#### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist insgesamt mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten. Bei diesem Ergebnis kann namentlich auf weitere Ausführungen dazu, inwiefern der Beschwerdeführer bezüglich seiner vergangenheitsbezogenen Feststellungsbegehren über ein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG verfügt (vgl. dazu BGE 136 I 274 E. 1.3; Urteil 6B\_1291/2022 vom 22. Mai 2023 E. 1.5.4; je mit Hinweisen), verzichtet werden.

Aufgrund der festgestellten Begründungsmängel ist die Beschwerde als aussichtslos zu bezeichnen, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung abzuweisen ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Seine ausgewiesene finanzielle Bedürftigkeit wird bei der Festsetzung der Gerichtskosten zu seinen Gunsten berücksichtigt ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.